

Neues Abrechnungsverfahren bei gemischten Nothelferfällen nach §§ 25 SGB XII, 6a AsylbLG

1. Sachverhalt und bisheriges Abrechnungsverfahren

Eine Auswertung der Kosten für Nothelferfälle nach §§ 25 SGB XII und 6a AsylbLG hat ergeben, dass nur geringe Kosten auf diese Maßnahmen gebucht werden. Bei den Nothelferfällen nach § 25 SGB XII bzw. § 6a AsylbLG schließt sich an die Erstbehandlung im Notfall und bei Nichterreichbarkeit des Sozialhilfeträgers (Nothelferfall) oftmals eine Weiterbehandlung der Betroffenen im Krankenhaus über mehrere Tage an. Hierbei ändert sich jedoch die zugrundeliegende Anspruchsgrundlage von den o.g. Normen hin zu den regulären Anspruchsnormen der Krankenhilfe §§ 47 ff SGB XII, bzw. § 4 AsylbLG (Bei Analogleistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG richten sich die Ansprüche nach § 25 SGB XII analog und §§ 47 ff SGB XII analog). Auch der jeweilige Inhaber des Anspruchs ändert sich: Während das Krankenhaus der originär Anspruchsberechtigte des Nothelferanspruches ist, hat grundsätzlich die leistungsberechtigte Person Anspruch auf die regulären Krankenhilfeleistungen.

Bisher übersenden die Krankenhäuser eine Rechnung für den gesamten Aufenthalt, die beide Leistungszeiträume (Nothelfer + regulärer Anspruch) abdeckt. Offenbar erfolgt eine Abrechnung derzeit meist über die regulären Krankenhilfeleistungen (§§ 47 ff SGB XII und § 4 AsylbLG). Die haushaltsrechtlichen Pflichten machen es jedoch erforderlich, beide Leistungen separat zu bewilligen und anzuweisen.

2. Neues Abrechnungsverfahren

Das BSG hat zuletzt 2014 entschieden, dass man die Gesamtkosten des Aufenthalts in einem gemischten Krankenhausfall (Nothelferanspruch und Krankenhilfeanspruch) - egal wann sie angefallen sind – durch die Tage des Krankenhausaufenthalts teilen kann und so die Kosten auf Nothelferfall und Krankenhilfefall aufteilen kann. Das gilt auch bei sog. DRG-Pauschalen. Denn nach dem BSG ist es vom Zufall abhängig, auf welchen Zeitpunkt des Krankenhausaufenthalts der Schwerpunkt der Behandlung fällt und wann z.B. eine Operation stattfindet (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 8 SO 9713 R, juris, Rn. 33ff).

Das Abrechnungsverfahren wird daher ab dem **01.09.2018** umgestellt, um den haushaltsrechtlichen Vorgaben nachzukommen.

Ab dem 01.09.2018 soll durch die GS-Dienststellen eine getrennte Berechnung der Beträge für den Nothelferfall nach § 25 SGB XII und § 6a AsylbLG und der anschließenden Krankenhilfe erfolgen. Der Nothelferfall besteht nur an den Tagen, an denen der Sozialhilfeträger nicht erreichbar ist und damit keine Kenntnis von dem Hilfebedarf erlangen kann.

Die Gesamtkosten des Krankenhauses in diesen Fällen sind durch die Anzahl der Tage des Krankenhausaufenthalts zu teilen, und dem Nothelferanteil sowie dem Krankenhilfeanteil nach Tagen zuzuordnen. **Beide ermittelten Beträge sind auf der Krankenhausrechnung zu vermerken.** Die **Kosten des Nothelferfalls** nach § 25 SGB XII (direkt oder analog) und § 6a AsylbLG sind mit der **Leistungskennziffer (LKZ) für die Hilfeart „Eilfall stationär“** zu versehen.

Der ermittelte Anteil der **Kosten für den normalen Krankenhilfefall nach §§ 47 ff SGB XII** (direkt oder analog) ist mit der **Leistungskennziffer für die Hilfeart „Hilfen zur Gesundheit (HzG) stationär“** zu versehen.

Dann sind die Beträge **sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen** und die **Rechnung ist an SI 223 zur Auszahlung** zu übersenden. SI 223 zahlt danach per Überweisung die zwei Beträge an das Krankenhaus aus.

Übersicht der neuen Leistungskennziffern:

Siehe untenstehend auf folgender Seite.

3. Votum

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Massih

LKZ	Hilfeart	Bezeichnung der Maßnahme	Folge-LKZ für Mischfälle (Aufteilung der stat. Krankenhauskosten nach Aufenthaltstagen)	Bezeichnung der Maßnahme
10100	Pflegehilfsmittel BA-Eimsbüttel	BGV Pflegehilfsmittel		
20200	Eilfall § 2 AsylbLG ambulant	Eilfall nach § 25 SGB XII analog, für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG		
21200	Eilfall § 2 AsylbLG stationär	Eilfall nach § 25 SGB XII analog, für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	21400	Lstg. nach dem 5.-9. Kap. SGB XII
30200	HzG ambulant	amb. Krankenhilfe der BASFI nach § 40 SGB VIII		
31200	HzG stationär	stationäre Krankenhilfe der BASFI nach § 40 SGB VIII		
40200	HzG ambulant	Hilfen nach SGB XII, Kap. 5		
40300	Hilfsmittel der EGH BA-Eimsbüttel	amb. H. §§ 53 ff. SHB XII klass. Beh.		
41200	HzG stationär	Hilfen nach SGB XII, Kap. 5		
50200	Eilfall § 25 SGB XII ambulant	Eilfall nach § 25 SGB XII		
51200	Eilfall § 25 SGB XII stationär	Eilfall nach § 25 SGB XII	41200	Hilfen nach SGB XII, Kap. 5
60200	Eilfall § 6a AsylbLG ambulant	Eilfall nach § 6a AsylbLG		
61200	Eilfall § 6a AsylbLG stationär	Eilfall nach § 6a AsylbLG	71200	Leistungen nach § 4 AsylbLG
70200	HzG ambulant	Leistungen nach § 4 AsylbLG		
71200	HzG stationär	Leistungen nach § 4 AsylbLG		

Die Hilfeart „Eilfall ambulant“ beinhaltet z.B. Kosten für den Transport mit dem Rettungswagen.